

Korrektur des Rücktrittshorizonts

BGH, Beschluss vom 07.03.2017 – 3 StR 501/16, NStZ 2017, 459

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Angekl. schlug dem Nebenkl. in einer zunächst verbalen Auseinandersetzung mit der Faust, sodass dieser zu Boden fiel. Anschließend haute er ihm eine Personenwaage mehrfach auf den Kopf, wobei er den Tod für möglich hielt und billigte. Mit einem kleinen Hammer schlug er ihm des Weiteren ebenso auf den Kopf. Als dieser sich vom Stiel löste, verpasste er dem Nebenkl. in Tötungsabsicht einen 20 cm langen Schnitt vom Hals bis zum rechten Ohr. Allerdings wurden keine großen Gefäße verletzt, sondern es entstand „lediglich“ eine stark blutende klaffende Wunde ohne konkrete Lebensgefahr. Obwohl dem Angekl. weitere Verletzungshandlungen möglich gewesen wären, ließ er von ihm ab und rauchte in der Küche eine Zigarette. Währenddessen gab der Nebenkl. röchelnde Geräusche von sich und rief um Hilfe. Trotz der Aufgabe seines Tötungsvorsatzes drückte ihm der Angekl. ein Kissen aufs Gesicht, um die störenden Laute zu unterbinden, ließ ihn aber immer wieder Luft holen. Das Landgericht verurteilte wegen versuchten Totschlags in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung. Ein Rücktritt wurde wegen der fehlenden Bemühung der Verhinderung der Vollendung im Rahmen des beendeten Versuchs verneint. Hiergegen wendet sich der Angekl. mit der Revision.

II. Entscheidungsgründe

Das LG hat Grundsätze zur „Korrektur des Rücktrittshorizonts“ nicht beachtet. Nach seiner letzten Tathandlung hält der Angekl. den Todeserfolg zwar für möglich, gelangt aber unmittelbar darauf zur Erkenntnis, dass durchaus noch Handlungsmöglichkeiten bestehen, sieht aber von der Verwirklichung des Taterfolgs ab. Zu berücksichtigen ist, ob das Opfer noch zu vom Täter wahrgenommenen körperlichen Reaktionen fähig ist, die Zweifel über die Lebensbedrohlichkeit der Verletzungen wecken kann. Es ist die tatsächliche Vorstellung des Täters maßgeblich. Diesbezüglich liegt ein Erörterungsmangel vor. Während einer geraumen Zeitspanne hat sich der Zustand nicht wesentlich verschlechtert, sodass der Angekl nicht mehr davon ausging den Nebenkl tödlich verletzt zu haben. Ein unbeendeter Versuch ist demnach nicht rechtsfehlerfrei ausgeschlossen. Zudem handelt es sich bei den Geschehen vor und nach der Zigarette um eine natürliche Handlungseinheit. Diese zeichnet sich durch die Verbindung durch ein gemeinsames subjektives Element und durch einen unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aus, welches sich bei Betrachtung durch einen Dritten als einheitliches Tun darstellt.

III. Problemstandort

Das Urteil setzt sich mit der Würdigung von körperlichen Reaktionen des Opfers bei der Bewertung des Rücktritts auseinander. Dabei ist es möglich, dass aufgrund der dadurch geänderten Vorstellung des Täters keine Korrektur des Rücktrittshorizonts stattzufinden hat.